

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Sinologie/ Chinese Studies mit berufspraktischem Schwerpunkt mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.)

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 1.1.2005, zuletzt geändert durch Art. 2 Verfasste-StudierendenschaftsG vom 10.7.2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 10.5.2012 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Sinologie/Chinese Studies mit berufspraktischem Schwerpunkt mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 5.9.2012 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil für das Fach Sinologie/ Chinese Studies mit berufspraktischem Schwerpunkt

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 4a Auslandsaufenthalt
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Orientierungsprüfung**
- § 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung
- V. Zwischenprüfung**
- § 9 Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung
- VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote**
- § 10 Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote
- VII. Schlussbestimmungen**
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Asien- und Orientwissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) ¹Das Studium des B.A. in Sinologie/Chinese Studies mit berufspraktischem Schwerpunkt dient einer ganzheitliche Ausbildung, die die Studierenden auf einen Berufseinstieg im Bereich der breitgefächerten anspruchsvollen China-bezogenen Berufstätigkeiten auf dem deutschen Arbeitsmarkt wie auf demjenigen im chinesischsprachigen Ausland vorbereitet.

²Das Fach umfasst als fünf ineinandergreifende Komponenten intensive Sprachausbildung im Modernen Chinesisch; Vermittlung von Grundkenntnissen zur chinesischen Geschichte, Geistesgeschichte und Kultur sowie zur Landeskunde und zum politischen System des gegenwärtigen China sowie Vertiefung dieser chinawissenschaftlichen Kenntnisse; Aufbau der interkulturellen Kompetenz im chinesischen Kontext; Aufbau der fachsprachlichen Kompetenz in den Bereichen von Wirtschaft, Medien sowie Energie- und Umweltmanagement; sowie lebens- und berufspraktische Erfahrung im chinesischen Ausland. Kernelement des Studiengangs ist der zweisemestrige Studienaufenthalt am ECCS an der Peking-Universität.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang Sinologie/Chinese Studies mit berufspraktischem Schwerpunkt ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 240 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen B.A.-Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Der Bachelor-Studiengang Sinologie/Chinese Studies mit berufspraktischem Schwerpunkt kann nur als Hauptfach studiert werden. ²Er gliedert sich in 4 Studienjahre. ³Das erste Jahr schließt mit der Orientierungsprüfung, das zweite mit der Zwischenprüfung und das vierte mit der Bachelorprüfung ab.

(2) Das Studium von Sinologie/Chinese Studies mit berufspraktischem Schwerpunkt als Hauptfach erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 159 ECTS:

Semester	Modul- Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1	SINBA4-1	Modernes Chinesisch I	9
1	SINBA4-2	Grundlagen Sinologie/Chinese Studies	9
2	SINBA4-3	Modernes Chinesisch II	9
2-3	SINBA4-4	China in Geschichte und Gegenwart	15
3	SINBA4-5	Sprachaufbau Modernes Chinesisch I	9
4	SINBA4-6	Sprachaufbau Modernes Chinesisch II	9
4	SINBA4-7	Interkulturelle Kompetenz im chinesischen Kontext	12
5	SINBA4-8	Sprachvertiefung Modernes Chinesisch	6
5	SINBA4-9	Berufspraktische Übung I: Wirtschaft	9
5	SINBA4-10	Berufspraktische Übung II: Medien	9
5	SINBA4-11	Berufspraktische Übung III: Energie- und Umweltmanagement	9

6-7	SINBA4-12	Moderne chinesische Texte	6
6-7	SINBA4-13	Sprache der chinesischen Berufswelt I	9
6-7	SINBA4-14	Vertiefungsmodul Modernes China/Greater China	9
6-7	SINBA4-15	Vertiefungsmodul Geschichte und Kultur Chinas	9
7-8	SINBA4-16	Sprache der chinesischen Berufswelt II	6
8	SINBA4-17	Prüfungsmodul	3+12

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen
2. Seminare
3. Übungen
4. Lehrveranstaltung mit Exkursion
5. Tutorien
6. Sprachkurse

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffern 2-6 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 4 a Auslandsaufenthalt

Im Rahmen des Bachelor-Studiengangs Sinologie / Chinese Studies mit berufspraktischem Schwerpunkt (Hauptfach) ist ein in den Studiengang integriertes Auslandsjahr am European Centre for Chinese Studies at Peking University, Beijing, zu absolvieren. Auf Antrag können in besonders begründeten Ausnahme- oder Härtefällen vom Prüfungsausschuss Ausnahmen zu § 4 a Satz 1 genehmigt werden.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelorstudiengang Sinologie / Chinese Studies mit berufspraktischem Schwerpunkt ist Deutsch. ²Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache stattfinden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen. Lehrveranstaltungen können auch in chinesischer Sprache stattfinden.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studiumumfang

Der erforderliche Studiumumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung und dem Modulhandbuch.

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Hauptfach ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. Studienjahr im Hauptfach geforderten Lehrveranstaltungen.

(2) Die Orientierungsprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Modul SINBA4-1 (Modernes Chinesisch I)
- Modul SINBA4-2 (Grundlagen Sinologie / Chinese Studies)

Der Besuch einer Studienberatung bis zum Ende des 1. Fachsemesters wird dringend empfohlen.

(3) ¹Die Fachnote ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²§ 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

V. Zwischenprüfung

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Hauptfach sind

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 2. Studienjahr im Hauptfach geforderten Lehrveranstaltungen,
2. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung.

(2) Die Zwischenprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Modul SINBA4-3 (Modernes Chinesisch II)
- Modul SINBA4-4 (China in Geschichte und Gegenwart)
- Modul SINBA4-5 (Sprachaufbau Modernes Chinesisch I)
- Modul SINBA4-6 (Sprachaufbau Modernes Chinesisch II).

(3) ¹Die Fachnote ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²§ 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Hauptfach sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das siebte Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen
2. wenn 145 von 159 Leistungspunkten erbracht sind (abzüglich der Punkte aus Schlüsselqualifikationen)

§ 11 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist in § 25 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote

Die Note im Hauptfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 20% aus der Note des Moduls Prüfungsmodul und zu 80% aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module außer den im Bereich „überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen“ (außer wenn diese integriert in Fachveranstaltungen erworben werden).

VII. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2012/13.

³Studierende, die ihr Bachelor-Studium im dreijährigen Studiengang Sinologie vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis 31. März 2013 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt in die für den vierjährigen Bachelor-Studiengang Sinologie/ Chinese Studies mit berufspraktischem Schwerpunkt mit Wirkung zum Wintersemester 2012/2013 in Kraft tretende Studien- und Prüfungsordnung zu wechseln. ⁴Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. ⁵Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 5.9.2012

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor